VEREINBARUNG

über die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Lohmar – Amt für Jugend, Familie und Bildung

zwischen

der Kinder- und Jugendhilfe „ Hollenberg“ GmbH,
Am Hollenberg 51,
53797 Lohmar

vertreten durch die Heimleiterin/Geschäftsführerin Maria Mertens
(im Folgenden Einrichtung genannt)

und

der Stadt Lohmar, Amt für Jugend, Familie und Bildung,
Hauptstr. 27-29,
53797 Lohmar

vertreten durch die Amtsleiterin Frau Edith Roder

1. Die Stadt Lohmar überträgt die Aufgabe der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) gemäß § 76 SGB VIII der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Hollenberg. Die Inobhutnahme umfasst die Abklärung der Notwendigkeit von und im Falle der Notwendigkeit die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII.

   Die Gesamtverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers bleibt davon unberührt (§ 76 Abs. 2 SGB VIII).

2. Die Vereinbarung bezieht sich auf die Zeiträume außerhalb der Öffnungszeiten der Dienststelle sowie an allen sonstigen arbeitsfreien Tagen. Tagesbereitschaftszeiten des Amtes für Jugend, Familie und Bildung:

Montag:	8.30 – 18.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag:	8.00 – 16.00 Uhr
Freitag:	8.00 – 12.30 Uhr

3. Die Einrichtung verpflichtet sich:

3.1 Kinder und Jugendliche aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Lohmar in Obhut zu nehmen und

3.2 die Kinder und Jugendlichen entsprechend ihres Alters in den dazu vorgesehen Leistungsangeboten grundsätzlich bis zum nächsten Werktag zu betreuen.

Die Sorgeberechtigten sind unverzüglich über die Inobhutnahme zu informieren und von ihnen das Einverständnis zum Verbleib bis zur nächstmöglichen Kontaktaufnahme mit der Stadt Lohmar zu erbitten.

3.3 Bei Widerspruch der Personensorgeberechtigten gegen die Inobhutnahme ist nach § 42 Abs. 3 SGB VIII zu entscheiden, ob die Inobhutnahme zu beenden oder eine Entscheidung des Familiengerichts einzuholen ist.

3.4 Das Amt für Jugend, Familie und Bildung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt darüber zu informieren, dass eine Inobhutnahme stattgefunden hat. Die Hintergründe der Inobhutnahme werden übermittelt.

4. Die Einrichtung ist berechtigt:

4.1 Säuglinge/Kleinkinder bei entsprechender Kapazität in eine der ihr angeschlossenen Bereitschaftspflegefamilien oder Erziehungsstellen nach § 33 SGB VIII unterzubringen.

4.2 Jugendliche, die durch ihr Verhalten eine Gefährdung für andere Bewohner der Einrichtung oder für Mitarbeiter/innen herbeiführen werden umgehend/zeitnah zu entlassen, wenn keine pädagogische Einflussnahme möglich ist.

4.3 Für das zum Zeitpunkt der Unterbringung in Anspruch genommene Leistungsangebot ist das derzeit verhandelte Leistungsentgelt in Rechnung zu stellen. Bei Inobhutnahmen unter drei Tagen wird sowohl der Aufnahme- wie der Entlassungstag in Rechnung gestellt.

5. Das Amt für Jugend , Familie und Bildung verpflichtet sich:

5.1 der Einrichtung zu melden, wenn Informationen über eine mögliche Inobhutnahme außerhalb der Dienstzeiten vorliegen,

5.2 unmittelbar nach Kenntnisnahme der Inobhutnahme mit Erziehungsleitung/Heimleitung zu klären, ob und wenn ja wie lange ein Verbleib des Kindes/Jugendlichen in der Einrichtung möglich ist.

5.3 Ist die Platzkapazität in der Einrichtung nicht vorhanden, muss die Einrichtung von der Verpflichtung zur Betreuung im Einzelfall entbunden werden.

5.4 Werden zum Zeitpunkt der Inobhutnahme besonders zeitintensive Arbeitseinsätze von leitenden Mitarbeitern/innen benötigt, erstattet das Amt für Jugend, Familie und Bildung Lohmar den Personalaufwand.

6. Die Rufbereitschaft ist zu den vereinbarten Zeiten erreichbar unter der Telefonnummer 0171-2760404. Das Amt für Jugend, Familie und Bildung informiert die Kreispolizeibehörde Siegburg – Rettungsleitstelle -. Eine Zuführung erfolgt über die Polizei.

7. Die Vereinbarung wird geschlossen mit Wirkung zum 01.01.2012 bis zum 31.12.2012. Die Vertragsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres eine schriftliche Kündigung erfolgt.

Lohmar, den 21.12.11

Stadt Lohmar
Amt für Jugend, Familie und Bildung

Edith Roder
Amtsleiterin

Lohmar, den 16.12.2011

Kinder- und Jugendhilfe
Hollenberg GmbH

M. Mertens

Maria Mertens
Heimleiterin/Geschäftsführerin

Kinder- und Jugendhilfe
Hollenberg GmbH
Am Hollenberg 51
53797 Lohmar